

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 56 (1977)
Heft: 3

Artikel: Das neue Kindesrecht
Autor: Zwahlen, Rolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Kindesrecht

Am 1. Januar 1978 wird in der Schweiz ein neues Kindesrecht in Kraft treten. Es ist dies eine weitere Etappe auf dem Weg zu einem fortschrittlicheren, unserer Zeit angepassten Familienrecht. Professor Cyril Hegnauer, der Schöpfer des neuen Kindesrechtes, führte in einem Artikel in der «NZZ» selber aus, es sei nun landauf landab eine intensive Aufklärungsarbeit nötig. Gerade unsere Partei darf sich vor dieser Aufklärungsarbeit nicht drücken. In diesem Sinne soll der folgende Beitrag unseren Parteifreunden und Sympathisanten die Neuerungen des revidierten Kindesrechts in einer möglichst «unjuristischen» Sprache etwas näherbringen.

Die Geschichte des neuen Kindesrechts, ja der Familienrechtsrevision allgemein, geht zurück bis zum Jahr 1956. Damals forderten die SP-Frauen der Schweiz in einer Eingabe die Revision der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zum Familienrecht. Weitere Vorstösse, vor allem solche von Frauenorganisationen, folgten, aber erst 1969 wurde die Revision in Angriff genommen: mit der Neufassung des Adoptionsrechts. Diese Etappe wurde 1972 abgeschlossen. Dann wurde das neue Kindesrecht in Angriff genommen und diesen Sommer von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Heute laufen die Arbeiten am neuen Ehorecht auf Hochtouren.

Das neue Kindesrecht muss im Rahmen der gesamten Familienrechtsreform gesehen werden. Diese soll das Familienrecht den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen anpassen. Das geltende Recht ist Ausdruck der Gesellschaftsordnung um die Jahrhundertwende. Seither haben sich die Zeiten und auch die Gesellschaftsordnung verändert. Das neue Familienrecht ist nun geprägt vom Gedanken der Partnerschaft in Ehe und Familie.

Das neue Kindesrecht bringt deshalb eine ganze Reihe von – zum Teil grundlegenden – Neuerungen. Die wichtigsten sollen hier vorgestellt und erläutert werden.

Grundsatz

Das alte (das heisst das heute noch geltende) Recht unterscheidet zwischen dem ehelichen Kindesverhältnis und dem unehelichen Kindesverhältnis. Die beiden Formen werden zum Teil ganz verschieden geregelt. Das neue Recht lässt diese Unterscheidung fallen. Es gibt also juristisch gesehen keinen Unterschied mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Das neue Recht stellt vielmehr auf die beiden Verwandtschaftsverhältnisse einmal zwischen Mutter und Kind und zum zweiten zwischen Vater und Kind ab:

«Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch den Richter (Vaterschaftsprozess, d. V.) festgelegt» (Artikel 252 Absatz 1 und 2 rev. ZGB).

Es wird also formell – das heisst für die Art der Entstehung des Kindesverhältnisses – noch unterschieden, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Sind sie es, so ist der Ehemann automatisch Vater des Kindes (es sei denn, er klage auf Aberkennung der Vaterschaft), sind sie nicht verheiratet, so muss der Vater das Kind anerkennen oder der Richter muss im Vaterschaftsprozess den Vater feststellen. Soweit ist das neue Recht dem alten noch ähnlich. Wichtig ist nun aber, dass das Kind auf jeden Fall zum Vater in ein vollwertiges Verwandtschaftsverhältnis tritt. Im alten Recht geschah dies nämlich nur bei der «Anerkennung mit Standesfolge»; in den übrigen Fällen wurde nur eine sogenannte «Zahlvaterschaft» festgestellt, das heisst der Vater musste zwar für sein Kind Unterhaltsbeiträge entrichten, aber er war mit ihm nicht verwandt (das heisst insbesondere, das Kind war seinem Vater gegenüber auch nicht erb berechtigt).

Von daher gesehen, sind nun also alle Kinder einander gleichgestellt. Ein Seitensprung mit Folgen kann demnach nicht mehr mit einem dicken Portemonnaie erledigt werden.

Mit dieser Regelung wird zudem eine gewisse Gleichstellung zwischen Mann und Frau erreicht. Die Frau hatte nämlich auch vorher nie die Möglichkeit, zwischen Verwandtschaft und blossen Geldleistungen zu wählen. Sie trat immer in ein Verwandschaftsverhältnis mit dem Kind. Der Vater war also mit seiner Wahlmöglichkeit privilegiert. Dieses Privileg soll nun wegfallen.

Die Stellung der ledigen Mutter

Die ledige Mutter wird durch das neue Recht in zwei Bereichen wesentlich bessergestellt als bisher:

1. Im heute noch geltenden Recht muss die Mutter im Vaterschaftsprozess die behauptete Vaterschaft auch beweisen, das heisst sie muss nachweisen (eventuell auch durch Gutachten), dass der Mann, von welchem sie behauptet, er sei der Vater ihres Kindes, auch tatsächlich der Vater ist. Das ist oft nicht so einfach und vor allem eine nicht gerade billige Angelegenheit.

Das neue Recht kehrt nun diese sogenannte «Beweislast» um. Das heisst der «behauptete Vater» muss beweisen, dass er nicht der Vater ist oder zumindest Tatsachen nachweisen, welche die Vaterschaft eines anderen Mannes als wahrscheinlicher erscheinen lassen. Kann die Mutter also nachweisen, dass ihr der als Vater behauptete Mann in der fraglichen

Zeit (im Prinzip vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt) beigewohnt hat, so wird vermutet, er sei der Vater. Dies bedeutet für die ledige Mutter eine wesentliche Vereinfachung, bleiben ihr doch dadurch viele (kostspielige) Umtriebe erspart.

2. Nach dem alten Recht wird dem Kind einer ledigen Mutter in der Regel ein Vormund bestellt, «wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen» (Artikel 311 Absatz 2 ZGB). Damit wird die ledige Mutter gegenüber der verheirateten eindeutig diskriminiert.

Das neue Recht geht nun davon aus, dass grundsätzlich jede Mutter, ob verheiratet oder nicht, fähig sein sollte, ihr Kind selber zu erziehen. Deshalb soll nun die elterliche Gewalt, wenn die Eltern nicht verheiratet sind, primär der Mutter zukommen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn Gründe vorliegen, welche einen Entzug der elterlichen Gewalt rechtfertigen (Unmündigkeit, Entmündigung und Tod der Mutter; Entzug der elterlichen Gewalt aus Kindesschutz-Interessen, zum Beispiel zur Verhütung einer Verwahrlosung). In solchen Fällen wird die elterliche Gewalt dem Vater zugesprochen, oder das Kind erhält einen Vormund. Hier steht das Wohl des Kindes im Vordergrund, das heisst es wird jene Massnahme getroffen, die der positiven Entwicklung des Kindes am besten dient.

Die elterliche Gewalt in der Familie

Nach dem geltenden wie nach dem neuen Recht üben die verheirateten Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Nach dem alten Recht ist aber in Zweifelsfällen, das heisst wenn sich die Eltern nicht einig sind, die Meinung des Vaters ausschlaggebend. Diese Regelung entspricht ganz dem patriarchalischen Familienbild der Jahrhundertwende.

Das neue Familienrecht soll nun aber auf dem Gedanken der Partnerschaft aufgebaut sein. Deshalb ist es nur logisch, wenn dieser «Stichentscheid» des Vaters wegfällt. Die Eltern müssen sich also in Zukunft einig werden. Bringen sie das in einzelnen Fällen wirklich nicht zustande, so schreitet unter Umständen die Behörde mit Massnahmen des Kinderschutzes ein, welche aber nur im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Normen zulässig sind.

Es dürfte allerdings klar sein, dass mit dieser Neuregelung die charakterlichen und psychischen Kräfteunterschiede zwischen zwei Ehepartnern nicht beseitigt werden. Einem Pantoffelhelden wird es auch unter dem neuen Recht nicht besser gehen, genauso wie auch eine Frau, welche «unter der Knute» ihres Mannes lebt, dadurch nicht freier wird. Diese Probleme lassen sich mit rechtlichen Vorschriften wohl kaum lösen.

Das Besuchsrecht

Im neuen Recht wird ein Institut eingeführt, welches bisher nur bei der Scheidung bekannt war: das Besuchsrecht. Darunter wird der Anspruch

jenes Elternteiles verstanden, welcher das Kind nicht unter seiner elterlichen Gewalt oder Obhut hat, mit seinem Kind «angemessenen persönlichen Verkehr» zu pflegen, das heisst sein Kind gelegentlich zu sehen. Diese Regelung – an sich eine logische Folgerung daraus, dass das Kind nun mit beiden Elternteilen in einem vollwertigen Verwandtschaftsverhältnis steht – ist wohl die am meisten umstrittene Neuerung. Viele geschiedene Mütter könnten ein Lied von den persönlichen Problemen singen, welche dieses Besuchsrecht, das man wie bereits gesagt, bei der Scheidung schon lange kennt, mit sich bringt. Aber auch hier muss wieder einmal festgestellt werden, dass das Recht nicht unbedingt (manchmal sogar überhaupt nicht) das geeignete Mittel ist, menschliche, persönliche Probleme und Konfliktsituationen zu regeln.

Für wen gilt das neue Recht?

Die wohl zentralste Frage für die meisten Leute ist die: Gilt das neue Recht für mich und mein Kind auch? Der Jurist spricht in diesem Zusammenhang von den Übergangsbestimmungen. Diese sind in unserem Fall relativ kompliziert. Ich möchte deshalb versuchen, die wichtigsten Punkte zu erläutern. Doch vorerst noch eine Bemerkung zur Inkraftsetzung:

Das neue Recht wird am 1. Januar 1978 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind noch viele administrative Vorbereitungen zu treffen: So sind etliche Tonnen Formulare neu zu drucken. Die Kantone müssen ihre Zivilstandsämter auf die neue Situation vorbereiten. Die Inkraftsetzung des neuen Rechts wird zudem während ein bis zwei Jahren für die Zivilstandsämter, Vormundschaftsbehörden und Gerichte eine massive Mehrbelastung bringen. Während also hinter den Kulissen der staatlichen Verwaltung die Umstellungsarbeiten bereits auf Hochtouren laufen, ändert sich für die Bevölkerung vorläufig noch nichts.

Vom 1. Januar 1978 an stehen die Wirkungen des Kindesverhältnisses aber in allen Fällen unter dem neuen Recht. So ist von diesem Tag an der väterliche Stichentscheid aufgehoben. Auch die zum Teil veränderte Regelung über die Unterhaltpflicht der Eltern gegenüber den Kindern gilt von diesem Zeitpunkt an für alle bereits bestehenden Kindesverhältnisse.

2. Für die Entstehung des Kindesverhältnisses gilt eine etwas komplizierte Regelung, welche allerdings nur in jenen Fällen von Bedeutung ist, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind (in den andern Fällen ändert sich ja im Prinzip nichts).

– Alle Kinder, welche *nach* dem Inkrafttreten des neuen Rechts zur Welt kommen, erwerben die Verwandtschaft mit Mutter und Vater nach dem neuen Recht. Für sie fällt also die formelle Unterscheidung zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit weg.

– Für alle Kinder, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zur Welt gekommen sind, entsteht das Kindesverhältnis zu Mutter und Vater

grundsätzlich nach dem alten Recht. Für einen Teil von ihnen besteht aber die Möglichkeit, die Verwandtschaft mit dem Vater (jene mit der Mutter erwirbt es ja auch nach dem alten Recht) nach dem neuen Recht zu erwerben:

Kinder, welche beim Inkrafttreten des neuen Rechts weniger als 10 Jahre alt sind, haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten eine Klage auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater einzureichen, dies aber nur, wenn dieser Vater bereits unter dem alten Recht zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, also Zahlvater war. Nicht klagen müssen jene Kinder, welche unter dem alten Recht «mit Standesfolge» anerkannt wurden. Sie sind ja bereits mit ihrem Vater in einem vollwertigen Verwandtschaftsverhältnis.

3. Für den Vaterschaftsprozess gilt folgende Regelung:

– Alle Klagen, welche nach Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht werden, unterstehen selbstverständlich dem neuen Recht. Sie können also nur noch auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater gehen. Eine blosse Zahlvaterschaft kann nicht mehr festgelegt werden. Die Beweislast liegt zudem beim Vater.

– Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen werden, können nur nach dem alten Recht erledigt werden. Wird aber in einem solchen Prozess eine Zahlvaterschaft festgelegt, so besteht die bereits erwähnte Möglichkeit, während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts auf Feststellung des Kindesverhältnisses nach dem neuen Recht (also volle Verwandtschaft mit dem Vater) zu klagen.

– Prozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch hängig, also noch nicht abgeschlossen sind, werden von diesem Tag an nach dem neuen Recht weiterbehandelt.

4. Nach dem neuen Recht erhält ja die ledige Mutter in der Regel die elterliche Gewalt über ihr Kind. Nach dem alten Recht wurden aber in der Regel für Kinder lediger Mütter Vormundschaften errichtet. In all jenen Fällen, in welchen nach neuem Recht die Mutter von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt über ihr Kind erhält, für welche aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch eine Vormundschaft besteht, wird diese Vormundschaft automatisch nach Ablauf eines Jahres durch die elterliche Gewalt ersetzt. Alle ledigen Mütter erwerben also spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts die elterliche Gewalt über ihr Kind.

Diese Regel wird nur durch den Fall durchbrochen, dass die Vormundschaftsbehörde innerhalb dieser Jahresfrist einen anderslautenden Entscheid trifft. Dabei hat sie sich aber an die Regeln des neuen Rechts über den Entzug der elterlichen Gewalt zu halten. Dies bedeutet für die Vormundschaftsbehörden, dass sie innerhalb eines Jahres alle Vormundschaften über Kinder lediger Mütter überprüfen müssen. Dort wo sie nichts entscheiden, erlischt die Vormundschaft nach Ablauf dieses Jahres automatisch.